

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Gimbleweiler

vom 28.09.2005

Der Ortsgemeinderat von Gimbleweiler hat am **28.09.2005** auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §56b (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Ortsgemeinde Gimbleweiler ist bestrebt, die Teilnahme der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Ortsgemeinde zu fördern, sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Gimbleweiler wird im Hinblick auf § 56b (GemO) und nach Maßgabe dieser Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Gemeindeorgane. Ihr obliegt die Anregung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Ortsbürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.

§ 3 Verfahren und Mitwirkung in der Gemeinde

- (1) Der Ortsbürgermeister und die Mitglieder und Ausschüsse des Gemeinderats beraten und unterstützen die Jugendvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Beschlüsse der Jugendvertretung, für deren Behandlung der Ortsgemeinderat zuständig ist, werden diesem ohne Änderung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) Die Beschlüsse der Jugendvertretung nach Absatz 2 werden dem Ortsgemeinderat durch den Jugendsprecher erläutert. Die Jugendvertretung kann zu diesem Zweck auch ein anderes Mitglied der Jugendvertretung beauftragen.
- (4) Der Jugendsprecher erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Ortsgemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (5) Der Ortsbürgermeister erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Jugendvertretung.
- (6) Der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsgemeinderats können an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 4
Zahl der Mitglieder, Wahl

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus drei Mitgliedern (1 Jugendsprecher und 2 Vertreter).
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der geheimen, allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und freien Persönlichkeitswahl.
- (3) Zum Zweck der Wahl wird eine Jugendversammlung einberufen, zu der alle nach § 5 Abs. 1 wählbaren und somit wahlberechtigten Jugendliche der Gemeinde schriftlich eingeladen werden. Die Wahl kann nur dann durchgeführt werden, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 5 wahlberechtigte Jugendliche an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Der Jugendsprecher und seine beiden Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Jugendversammlung und die Durchführung der Wahl wird durch den örtlichen erwachsenen Jugendbetreuer geleitet.

§ 5
Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit der Jugendvertretung wird auf 2 Jahre festgelegt.

§ 6
Mitglieder

- (1) Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 13., aber nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben und in Gimbweiler wohnhaft sind.
- (2) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 23. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

§ 8
Geschäftsordnung

- (1) Die Jugendvertretung beschließt für die Wahlzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (2) Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gelten die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend.

§ 9
Stellung und Aufgaben des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter

- (1) Der Jugendsprecher steht der Jugendvertretung vor und vertritt sie nach außen. Neben den ihm durch diese Satzung oder von der Jugendvertretung übertragenen Aufgaben obliegen ihm
 1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Jugendvertretung;
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertretung;
 3. die laufende Verwaltung;
- (2) Bei Verhinderung des Jugendsprechers vertritt ihn ein Stellvertreter.

§ 10

Amtszeit des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter

- (1) Die Amtszeit des Jugendsprechers entspricht der Dauer der Wahlzeit der Jugendvertretung. Sie endet vorzeitig, wenn
1. der Jugendsprecher aus der Gemeinde wegzieht oder
 2. die Jugendvertretung vor Ablauf der Wahlzeit neu gewählt wird.
- (2) Der Jugendsprecher und seine Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 11

Ernennung und Einführung des Jugendsprechers und seiner Stellvertreter

- (1) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher und seine Stellvertreter werden in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom Ortsbürgermeister ernannt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfällt die Einführung.

§ 12

Vorzeitige Neuwahl der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung kann vor Ablauf der regulären Amtszeit neu gewählt werden. Ein Antrag auf Neuwahl ist beim Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen. Neuwahlen sind durchzuführen, wenn
- ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder der Jugendvertretung vorliegt;
 - der Jugendvertreter oder beide Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Jugendlichen der Gemeinde dies schriftlich beantragen.
- (2) Erfüllt ein Antrag eine der Voraussetzungen unter § 11, Abs.1, so ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang in Absprache mit dem örtlichen erwachsenen Jugendbetreuer eine Neuwahl durchzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Birkenfelder Anzeiger in Kraft.

55767 Gimweiler, den 08.12.2005

Ortsgemeinde Gimweiler



Martin Samson, Ortsbürgermeister